

Berliner Anwaltsblatt

Das Berliner
Anwaltsblatt digital
anwaltsblatt.berlin
Exklusiv
für Mitglieder

HEFT 10/2025 OKTOBER 74. JAHRGANG

HERAUSGEGEBEN VOM BERLINER ANWALTSVEREIN E.V.

www.BerlinerAnwaltsblatt.de

BERLIN
Commercial
Courts

**BERLINER ANWALTSVEREIN –
ARBEITSKREISE**
Richter und Anwaltschaft
im Dialog

KI
Ein Blick in die
Rechtsabteilung



Der juristische Wunschtraum oder Alptraum



BerlinerAnwaltsVerein

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG

KIFFEN AUF REZEPT

Verschreibung von medizinischem Cannabis – zwei Schritte vor, einer zurück?



Theda Bakker



Dr. Maximilian Warntjen

Zu den umstrittensten Projekten der abgelösten Ampelregierung zählt zweifellos die viel diskutierte Legalisierung von Cannabis zu Genusszwecken. Kaum jemand kam an der Debatte um die wohl beliebteste Freizeitdroge vorbei. Weniger Beachtung fand das Medizinalcannabisgesetz (MedCanG), welches die bereits zuvor – unter strengen Voraussetzungen – mögliche Verschreibung von Cannabis zu medizinischen Zwecken liberalisierte.

In der Folge dieser gesetzlichen Änderungen sind mittlerweile zahlreiche Online-Anbieter entstanden, die die durch das MedCanG geschaffenen leichteren Verschreibungsmöglichkeiten von medizinischem Cannabis nutzen. Das Ergebnis: Mit wenigen Klicks ist es möglich, sich über einschlägige Webseiten ohne persönlichen Kontakt mit einem Arzt medizinisches Cannabis verschreiben zu lassen. Zum Teil reicht es aus, online einen Fragebogen auszufüllen. Das wenige Minuten später ausgestellte Rezept wird direkt an eine Apotheke weitergeleitet und die Blüten anschließend per Versand oder Kurier an die Haustür geliefert.

DER LANGE WEG ZUM STATUS QUO

Eine Änderung des Betäubungsmittelgesetzes ermöglichte erstmals 2011 die Verschreibung cannabishaltiger Arzneimittel. Den Start machte ein cannabishaltiges Mundspray zur Behandlung von Multipler Sklerose. 2017 wurden die Verschreibungsmöglichkeiten von Cannabisarzneimitteln ausgeweitet. Seitdem durften auch Cannabisblüten zu medizinischen Zwecken als Betäubungsmittel verschrieben werden. Die Anwendung musste allerdings „begründet“ sein, was dann nicht der Fall war, „wenn der beabsichtigte Zweck auf andere Weise erreicht werden kann“. Es galt also das Subsidiaritätsprinzip, d.h., andere Behandlungsmöglichkeiten hatten Vorrang. Zudem durften nur maximal 100 Gramm Cannabis pro Monat verordnet werden. Verstöße gegen diese Vorgaben waren nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtmG) strafbar.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis (CanG) und des MedCanG wur-

de 2024 der rechtliche Rahmen durch die Ampelkoalition grundlegend verändert und ein echter Paradigmenwechsel vorgenommen: Cannabis zu medizinischen Zwecken gilt seitdem nicht mehr als Betäubungsmittel, sondern ist ein „normales“ verschreibungspflichtiges Arzneimittel.

VERSCHREIBUNG VON MEDIZINISCHEM CANNABIS NACH DEM MedCanG ...

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 MedCanG darf medizinisches Cannabis von Ärzten verschrieben oder im Rahmen einer ärztlichen Behandlung verabreicht oder zum unmittelbaren Verbrauch überlassen werden. Weitere besondere Voraussetzungen formeller oder materieller Natur an die Verschreibung enthält das MedCanG nicht.

„Werden Cannabisblüten in Wahrheit zu Genusszwecken verordnet, liegt eine Scheinverschreibung vor“

Daraus darf aber nicht gefolgert werden, dass die Verordnung von medizinischem Cannabis unter dem Regime des MedCanG gleichsam „schrakenlos“ möglich ist. Das MedCanG setzt nämlich voraus, dass die Verschreibung im Rahmen eines ärztlichen Heil- und Behandlungsauftrags erfolgen muss. Werden Cannabisblüten in Wahrheit zu Genusszwecken verordnet, liegt eine Scheinverschreibung vor und eine Strafbarkeit des Arztes nach dem MedCanG kommt in Betracht. Übrigens: Wer als „Patient“ durch falsche oder unvollständige Angaben eine Erkrankung vortäuscht, um medizinisches Cannabis zu anderen als zu medizinischen Zwecken zu erhalten, macht sich ebenfalls nach dem MedCanG strafbar. Ein Freizeitkiffen auf Rezept erlaubt das MedCanG also nicht.

Dagegen führt eine durch die konkrete Indikation nicht gerechtfertigte oder zu hoch dosierte Verschreibung richtigerweise nicht zu einer Strafbarkeit nach dem MedCanG. Gleiches gilt, wenn ein anderes Medikament zur Behandlung der in Rede stehenden Beschwerden besser geeignet gewesen wäre oder die Verschreibung unter anderen Gesichtspunkten eine Abweichung vom fachlichen Standard darstellt. Eine solche nicht *lege artis* Verordnung mag gegen das ärztliche Berufsrecht verstoßen oder eine Pflichtverletzung des Behandlungsvertrags darstellen, kann aber keine Strafbarkeit nach dem MedCanG begründen. Denn: Das MedCanG setzt eben nur voraus, dass die Verordnung innerhalb eines Heil- und Behandlungsauftrags erfolgt und insofern medizinischen Zwecken dient. Entscheidend und ausreichend ist, dass ein medizinischer Kontext vorliegt.

... IM WEGE DER AUSSCHLIESSLICHEN FERNBEHANDLUNG

Das MedCanG selbst verhält sich nicht dazu, ob die Verschreibung von medizinischem Cannabis im Wege einer sog. ausschließlichen Fernbehandlung zulässig ist.